

1689 April 6.

A

ORDONNANZ FUER DIE IN AUGST DIENSTTUENDEN OFFIZIERE, SOLDATEN
UND KRIEGSRAETE

EA VI 2, 264 hh

1)

1. Der Offiziers- und Soldatensold solle monatlich wie folgt betragen: Hauptmann 45 Taler, Leutnant 25 Taler, Wachtmeister 8 Taler, Korporal 5 Taler, Gefreiter 4 1/2 Taler, "spillman" 4 1/2 Taler, Soldat 4 Taler.
2. *"Sollen Zween herren Kriegsräth das ist von ieder Religion einer bestellt, undt ernambset werden, Zue welchem Ende die lobl. Ohrt aus denen die Kriegsräth Zue erwählen seindt, volgender gestalten Zuesamen gezelt worden"*, nämlich ZH und UR, BE und SZ, LU und UW, ZG und BS, GL und FR, SO und AP, SH und SG. Gemäss dem oben festgelegten Turnus sei zuerst die Reihe an ZH und UR, dessen Kriegsräte nach drei Monaten abgelöst werden sollten. Beide Orte sollen ihre Kriegsräte bis am 10. ds. nach Augst entsenden. Jeder Kriegsrat erhalte für *"underhalt undt besoldung"* aus dem *"Estat Maior"* monatlich 400 Franken.
3. Die Kriegsräte sowie sämtliche Hauptleute sollen einen *"Maior undt aide Maior von beiden Religionen"* ernennen. Zur obgenannten Besoldung erhalte der Major noch monatlich 15 Taler und der Aide-Major 10 Taler aus dem *"Estat Maior"* hinzu.
4. Von jeder Konfession sei ein Kommissar, die zugleich auch als Sekretäre walten sollten, zu ernennen. Diese erhielten monatlich 100 Fr. Für die Ernennung seien allein LU und BS zuständig.
5. *"Sollen die h. Kriegsräth auch fleissig obhalten, das die Justiz Jedes Ohrts Hauptman ohnunderbrüchlich gelassen werde, wan aber ein Malefizischer fähler solte begangen werden, der für Standtrecht Zue stellen wäre, undt der Hauptman allein nit abstraffen könnte, solle ein solcher man, sambt dem Process seiner Natürlichen Obrigkeit verwahrt, Zue abstraffung überschickht werden, Weilen man der Ohrten kein formiertes Regiment hat, so nach den gebreüchen standtrecht halten köndte."*
6. Die Kriegsräte sollen über die Truppen wie auch die *"Ober Officier guet Regiment halten"*, den Hauptleuten in allen wichtigen

Belangen zur Seite stehen und für anständige Truppenquartiere besorgt sein.

Die Soldaten sollen sich den Kriegsräten in sämtlichen Kriegsfragen gehorsam zeigen; es sei ihnen auch nicht gestattet, *"weder von Fürsten noch Religionsachen zue disputieren"*, ferner sollen sie sich weder betrinken, noch fluchen oder andere unehrenhafte Dinge vollführen.

7. Sämtliche Kompagnien sollen *"nach dem Rang der Ohrten marschieren, undt auff die Wachten Ziehen.*
Da aber ein Comandament ausgehn solte, sollen den Herren Kriegsräthen heimbstehen, einen Tauglichen Officier hierzue ernambsen."
8. Alle Soldaten sollen wenigstens zweimal pro Woche *"in den gewehren exerciert, undt [es solle] von denen Hauptleuthen gegen den Soldaten allezeit guet undt fleissig Rechnung gehalten"* werden.
9. Den Offizieren und Soldaten solle es - laut Befehl der Obrigkeit - nicht gestattet sein, ohne gewichtigen Grund den Truppenplatz zu verlassen und nach Hause zu kehren. Müsse trotzdem ausnahmsweise ein Offizier verreisen, solle er dies zuvor den Kriegsräten bekanntgeben, desgleichen, wenn er den Soldaten Urlaub gewähre. Dies deshalb, damit die Kriegsräte stets über den Mannschaftsbestand orientiert seien. Sei die Lage allzu gefährlich, solle kein Urlaub gewährt werden.
10. Bei ungebührlichem Verhalten von Offizieren solle diesen durch die Kriegsräte ein Verweis erteilt werden, und sofern keine Besserung eintrete, sei, *"damit dieselbige Jhne [den fehlbaren Offizier] gebührendt corrigieren könne"*, der entsprechenden Obrigkeit Mitteilung zu machen
11. *"Alle Monath danne sollen die Musterungen durch beide h. Kriegsräth undt Eidtgn. Commissarios fleissig beschechen, undt die gegenwertige sowohl als die so mit wissen der h. Kriegsräthen abwesendt bezalt werden. Auch die Comissary die ausgaben guete ordentliche Rechnung halten, undt im fahl ein oder andere haubtman, bey solchen Musterungen einen oder mehr Soldaten manglete solle Er von denen h. Kriegsräthen ernstlich ermahnet werden, disen fähler bey erster Musterung widerumb Zue verbessern. Wan aber die verbesserung nit erfolgete, solle ein solches ohnverzogenlich seiner Oberkheit überschriben werden, damit dieselbige die gebühr darüber*

1)

verpflegen könne."

12. Alle besonderen Vorkommnisse oder "*anwachsende gefahren*" hätten die Kriegsräte [Bürgermeister und Rat von] Basel mitzuteilen, die alsdann die andern Obrigkeiten orientieren würden.
13. Die Kommissare sollen das "*Commissbrodt*", das von Basel zu beziehen sei, den Soldaten gegen Soldabzug aushändigen. Die Stadt Basel aber sei für die Lieferungen zu bezahlen. Hierüber, wie übrigens auch über alle übrigen Ausgaben, solle Rechnung geführt werden.

AH 39, 237-240 - Blatt 239^V und 240^F leer

121

1706 Mai 18., Mailand

A

SCHREIBEN VON GIOVANNI BATTISTA SOMAZZO AN DEN REGIERENDEN AMMANN
BEAT [JAKOB II.] ZURLAUBEN, ZUG

"Perseguitato da miei inimici mi ritrovo confinato qui in milano, e Son ridotto à questo Stato infelice dagl'inganni, che hà Sempre praticato meco Giovanni Pietro Conti, ma Spero in dio, che dalle mie Jllustrissime Supreme Superiorità [gemeint die in Lugano reg. Orte] Sarà un giorno conosciuto la mia innocenza, quando Sarà Stanca la malignità de miei emoli.

Mi vien Scritto da Lugano che l'Jllustr. Sig. Capitano Regente [mit Capitaneo wurde der Landvogt tituliert, welches Amt damals Hans Konrad Lavater versehen,] m'habbi fatta intimare una Citazione, acciò io compara minacciando il bando in Caso di disubbedienza.

A questi duri passi io Son ridotto per un enormissimo inganno, che mi hà usato Giovanni Pietro Conti, quel avanti 2 mesi, e più Subito ritornato à Lugano il mio Procuratore mi fece proponere la libera rimessa della nostra lite à Cavaglieri come in fatti Segui, e fù Sottoscritta dal detto Conti, e da me con espressa conditione et intelligenza di richiamare il Procuratore Francesco Antonio Somazzo, e ciò pro bono pacis.

1)

Vivendo io Sù questa bona fede costui mi hà ingannato, et hà fatto girar il Suo Procuratore nei Cantoni lodevoli acciò dormento io Sù la parola potesse esso haver campo di ottenere quello hà ottenuto contro di me. da ciò ... comprenderà come Son Stato trattato.

Supplico però la gran benignità ... dignarsi usarmi quest'atto di pietà in